

**Satzung**  
**des Norder Ruderclubs e. V.**

**Stand April 2013**

## **§ 1 Allgemeines**

Der am 08.02.1963 gegründete Verein trägt den Namen „Norder Ruder Club e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Norden eingetragen. Sein Sitz ist Norden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Flagge besteht aus einem weißen Feld, oben und unten von blau-gelben Balken begrenzt. In der Mitte das Norder Wappen und in der Gösche die Buchstaben NRC.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude und Sportgeräte.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Schülerruderriege Ulrichsgymnasium Norden**

Im Norder Ruderclub besteht als Sparte die Schülerruderriege Ulrichsgymnasium Norden. Dieser Schülerruderriege dürfen nur Schüler des Ulrichsgymnasiums Norden, ehemalige Schüler des Ulrichsgymnasiums Norden oder Lehrer des Ulrichsgymnasiums Norden angehören.

Die Schülerruderriege wird als eigenständige Sparte geführt. Es gelten die gleichen Mitgliedbeiträge und die gleichen Satzungsbestimmungen wie im Norder Ruderclub.

Verantwortlich für die Schülerruderriege ist der Ruderprotector. Er wird von der Schulleitung benannt und muss von der Mitgliederversammlung des Norder Ruderclubs bestätigt werden.

Ein Wechsel in die Schülerruderriege ist jeweils nur zum 1.1. eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat möglich. Bei einem Wechsel wird kein zweites Mal ein Ausbildungsbeitrag erhoben.

Die Schülerruderriege Ulrichsgymnasium Norden ist Mitglied der Deutschen Ruderjugend. Am Anfang eines jeden Jahres an dem erkennbar ist, dass Ruderer des Norder Ruderclubs und der Sparte Schülerruderriege gemeinsam Rennen bestreiten sollen, beantragt der Norder Ruderclub beim Deutschen Ruderverband eine Trainingsgemeinschaft Norder Ruderclub / Schülerruderriege. Dem Verein können weitere Schülerruderriegen als eigene Sparten angeschlossen werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein hat

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder

Wer sich um den Verein oder den Rudersport besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ausübenden Mitglieder.

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben

Passive Mitglieder unterstützen den Verein, rudern aber nicht.

Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder in der Ausbildung ist und schwimmen kann.

Über die Zuordnung zu Mitgliedergruppen entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Bei minderjährigen Bewerbern hat der Erziehungsberechtigte das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.

Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Beiträge**

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind in voraus  $\frac{1}{4}$  jährlich per Bankeinzug zahlbar. Nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge können mit einem Aufschlag von 10% eingezogen werden.

Über die Höhe etwa notwendig werdender Umlagen entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

### **Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung
4. die Jugendversammlung

### **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind**

- a) 1. Vorsitzende / r
- b) 2. Vorsitzende / r
- c) Kassenwart / -in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

### Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) EDV – und Mitgliederbetreuung
- b) Jugendbetreuer
- c) Erwachsenenbetreuer
- d) Bootswart
- e) Betreuer Homepage
- f) Gebäudewart
- g) Jugendsprecher
- h) Stellv. Jugendsprecher

**Der Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstandssitzungen werden von einem Vertreter des Vorstands schriftlich oder durch Aushang im Bootshaus einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandsmitglieder üben die Funktion ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

**Der Ältestenrat** wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er soll 3 Mitglieder haben und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Der Ältestenrat ist zur Beratung in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und zur Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern heranzuziehen.

Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes ist der Ältestenrat zu hören.

**Die Mitgliederversammlung** ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der KassenprüferInnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 8 Tage vorher vorliegen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**Die Jugendversammlung** ist eine Versammlung von NRC Mitgliedern und Mitgliedern der Sparte Schülerruderriege unter 21 Jahren. Sie tritt erstmalig auf Betreiben des Vorstandes zusammen und wählt in ihrer ersten Versamm-

lung einen Jugendsprecher und dessen Vertreter. In der Jugendversammlung werden Angelegenheiten des Ruderbetriebs und von Veranstaltungen besprochen und beschlossen. Der Jugendsprecher und sein Vertreter berichten dem Vorstand über diese Beschlüsse. Die Jugendversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Jugendsprecher einzuberufen und tagt ansonsten nach Einberufung durch die Jugendsprecher oder auf Initiative des Vorstandes

## § 7

### Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr mindestens zwei Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 8

### Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.  
Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind nur auf den Jugendversammlungen stimmberechtigt.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Schriftliche Berufung an eine Mitgliederversammlung ist zulässig. Mit dem Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

Ein ausscheidendes Mitglied erhält keine Vergütung irgendwelcher Art.

## § 10

### Jugend- Ruder- und Bootshausordnung

Jugend-Ruder- und Bootshausordnung werden vom Vorstand erlassen und sind für die Mitglieder, die Ruder AG des Ulrichsgymnasiums Norden und die Schüler - Ruderriege bindend.

## **§ 11 AGENDA 21**

Die Mitglieder des Norder Ruderclubs unterstützen mit Nachdruck die Ziele der AGENDA 21 entsprechend den Leitlinien, die die Vereinten Nationen in Rio 1992 verabschiedet haben.

1. Im Sinne der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Mitglieder in Gemeinschaftsaktionen Beiträge zur Umwelterhaltung zu leisten.
2. Kooperationen zwischen Vereinen sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen werden gesucht.
3. Der NRC bietet benachteiligten Gruppen oder Minderheiten die Möglichkeit der Integration über sein Sportangebot.
4. Frauen und Jugendliche sollen verstärkt in die Vereinsarbeit verantwortlich eingebunden werden.
5. Beim Bau und Ausbau der Vereinsstätten werden umweltverträgliche Baumaterialien eingesetzt.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 aller Stimmen beschlossen werden. Ist die notwendige Stimmenzahl nicht vorhanden, ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung des Vereins befindet.

Die Liquidation geschieht durch drei von dieser Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Kreissportbund Aurich mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Rudersports zu verwenden.

Das übergebene Vermögen soll treuhänderisch verwaltet werden, mit der Maßgabe, bei Neu- oder Wiedergründung des Norder Ruderclub innerhalb von 10 Jahren, dieses Vermögen zurück zu geben.

## **§ 13 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Norden.

## **§ 14 Datenschutzerklärung**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV – Systemen des geschäftsführenden Vorstands und der Mitgliederverwaltung gespeichert.
- 2) Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur vereinsintern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind.
- 3) Als Mitglied des Kreis- und Landessportbundes, Deutschen Ruderverbandes und Landesruderverbandes ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden.
- 4) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Vorstandsmitglieder die vollständige Adresse mit E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 5) Der Verein kann die Tagespresse über Regattaergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Ereignisse werden überdies auf der Internetseite des Vereins und im Newsletter veröffentlicht. Hierzu

gehört u. U. die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und von Fotos.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

- 6) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 7) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 15

### Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die behördlicherseits verlangt werden, kann der Vorstand beschließen und anmelden.

Für die Mitglieder sind neben dieser Satzung die Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung bindend.

Norder Ruder-Club e. V.  
Der Vorstand

Stefan Dirks  
Martin Schulze-Dieckhoff  
Petra Oldewurtel

Diese Satzung wurde am  
in das Vereinsregister aufgenommen  
(Amtsgericht Norden, VR 232)